

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

AD 0025/2021 (VWD)

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Keine Benachteiligung von Unternehmen mit temporären Ersatzangeboten in der kantonalen Härtefallverordnung (02.03.2021)

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) Unternehmen, welche aufgrund der COVID-19-bedingten behördlichen Schliessungen temporäre Ersatzangebote wie z.B. Take-away und «Click & Collect» anbieten, mit den behördlich geschlossenen Betrieben gleichzustellen.

Begründung 02.03.2021: schriftlich.

Mit der Härtefallregelung, die seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Geschäftstätigkeit aufgrund von den behördlichen Massnahmen besonders beeinträchtigt worden ist. Die betroffenen Betriebe trifft keine Schuld, dass sie ihren Geschäften nicht nachgehen können. Deshalb stehen der Bund und der Kanton auch in der Pflicht, für die entstandenen Schäden aufzukommen.

Der Regierungsrat hat immer wieder betont, dass er die kantonale Härtefallverordnung grossmehrheitlich an die Bundeslösung anlehnen will. So wird mit der jüngsten Revision der kantonalen Verordnung der maximale à fonds perdu Unterstützungsbeitrag von 200'000 Franken auf 750'000 Franken erhöht.

Gemäss den Erläuterungen zur Härtefallverordnung des Bundes gilt ein Unternehmen auch als geschlossen, wenn es die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Tätigkeiten mindert (z.B. Restaurant mit Take-away-Angebot oder ein Detailhandelsgeschäft, das Abholservice für vorbestellte Waren anbietet). In der kantonal-solothurnischen Härtefall-Praxis werden Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden und zur Minderung ihres Schadens temporär Take-away- oder «Click & Collect»-Angebote anbieten, gemäss § 10c als teilgeschlossene behandelt. Für teilgeschlossene Unternehmen gelten im Gegensatz zu vollständig geschlossenen Unternehmen gemäss § 10b höhere Anspruchsvoraussetzungen. Diese Benachteiligung ist zu beseitigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass Betriebe, die in der Not Take-away oder «Click & Collect» anbieten, zusätzliche Investitionen in Verpackungsmaterial, Online-Lösungen und Auslieferungsinfrastruktur haben.

Damit Unternehmen, die seit den COVID-19-bedingten behördlichen Schliessungsmassnahmen temporär Ersatzangebote anbieten, gegenüber Betrieben, die keine Anstrengungen unternehmen, nicht benachteiligt werden, sollen diese in der Praxis nicht als teilgeschlossene Betriebe gelten.

Mit diesem Auftrag fordert der Kantonsrat, dass der Regierungsrat im § 10c Anspruchsvoraussetzungen für teilgeschlossene Unternehmen für Unternehmen mit temporären Ersatzangeboten eine Ausnahmeregelung vorsieht.

Unterschriften: 1. Daniel Probst, 2. Richard Aschberger, 3. Josef Maushart, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Philippe Arnet, Markus Baumann, Remo Bill, Matthias Borner, Johannes Brons, Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Daniel Cartier, Enzo Cessotto, Roberto Conti, Markus Dick, Markus Dietschi, Anna Engeler, Rea Eng-Meister, Heinz Flück, Martin Flury, Patrick Friker, Kuno Gasser, Fabian Gloor, Walter Gurtner, Urs Huber, Hardy Jäggi, Sibylle Jeker,

Sandra Kolly, Michael Kumpli, Kevin Kunz, Beat Künzli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Peter M. Linz, Marco Lupi, Thomas Marbet, Verena Meyer-Burkhard, Simon Michel, Mara Moser, Stefan Nünlist, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Franziska Rohner, Martin Rufer, Christine Rütli, Christian Scheuermeyer, Andreas Schibli, Christoph Scholl, Rolf Sommer, Markus Spielmann, Luzia Stocker, Heiner Studer, Christian Thalman, Urs Unterlerchner, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Mark Winkler, Marianne Wyss, Hansueli Wyss, Barbara Wyss Flück, Simone Wyss Send, Rémy Wyssmann (64)